

VORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION FÜR EIN EUROPÄISCHES LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTEN- GESETZ – POTENZIELLE FOLGEN FÜR WASSERSTOFF-LIEFERKETTEN

HINTERGRUND

Nikolas Lokau, Estelle Herlyn

August 2022

Das europäische Lieferkettengesetz

Am 23. Februar 2022 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über „Corporate Sustainability Due Diligence“ an.¹ Der Fokus des Vorschlags der Kommission für ein Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz liegt auf Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte sowie auf dem Schutz der Umwelt und des Klimas. Hier unterscheidet sich der europäische Vorschlag vom bereits bestehenden deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), das sich v.a. auf den Schutz der Menschenrechte fokussiert.

Ziel der Kommission ist: „[...] *better exploiting the potential of the single market to contribute to the transition to a sustainable economy and contributing to sustainable development through the prevention and mitigation of potential or actual human rights and environmental adverse impacts in companies' value chains [...]*“.² Europäische sowie bestimmte außereuropäische Unternehmen, die unter die Anforderungen des Gesetzes fallen, müssen Sorgfaltspflichten bei ihren eigenen Geschäftstätigkeiten, innerhalb ihrer Tochterunternehmen sowie innerhalb der Wertschöpfungskette befolgen und durchsetzen. Mit Blick auf die Wertschöpfungskette sollen Sorgfaltspflichten nur für etablierte Geschäftsbeziehungen („*established business relationships*“)³ gelten – „[...] *established business relationships should mean such direct and indirect business relationships which are, or which are expected to be lasting, in view of their intensity and duration and which do not represent a negligible or ancillary part of the value chain*“.³

Kleine und mittlere Unternehmen (KMUs bzw. „SMEs“) fallen nicht direkt in den Geltungsbereich dieses Vorschlags. Der finanzielle und administrative Aufwand zur Einrichtung von Sorgfaltspflichten wäre für sie zu hoch. Sollten sie jedoch Geschäftsbeziehungen mit großen Firmen unterhalten – und damit Teil von deren Wertschöpfungskette sein – müssen auch KMUs Sorgfaltspflichten einhalten. In diesem Fall sind große Firmen dazu verpflichtet, KMUs bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, wenn die Anforderungen die Rentabilität des KMU gefährden würden. Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen können auch die Mitgliedsstaaten KMUs finanziell unterstützen oder andere Begleitmaßnahmen einrichten.

Alle Unternehmen, die unter das europäische Lieferkettengesetz fallen, müssen die Einhaltung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen der Menschenrechte und der Umwelt gewährleisten. In einem Anhang listet die Kommission internationale Menschenrechts- und Umweltschutz-Konventionen auf, die die Grundlage für die zu verfolgenden Sorgfaltspflichten darstellen.

Darüber hinaus fallen bestimmte Unternehmen, ab einer gewissen Größe und Umsatz, unter einen speziellen Klimaschutz-Artikel (Artikel 15) der Richtlinie, der sicherstellen soll, dass Unternehmen im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens handeln. Auf diesen Artikel

¹ Vgl. Europäische Kommission (2022): Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937. Im Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0071>.

² Ebd., S. 45, Rn. 71.

³ Ebd., S. 33, Rn. 20.

sowie auf die daraus erwachsenden Konsequenzen für den Handel mit Wasserstoff fokussiert sich dieser Hintergrundbericht.

Die besondere Bedeutung des Artikel 15 – „Combating climate change“

Momentan bezieht sich der Artikel 15 des Vorschlags der Kommission rein auf europäische haftungsbeschränkte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR sowie auf außereuropäische Unternehmen, die nach Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erzielten. Diese Unternehmen (gewährleistet durch die EU-Mitgliedsstaaten, in denen das jeweilige Unternehmen ansässig ist) sollen einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad gemäß des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbar sind. In diesem Plan soll insbesondere – auf der Grundlage von Informationen, die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen können – ermittelt werden, inwieweit der Klimawandel ein Risiko für die Unternehmenstätigkeit darstellt bzw. sich darauf auswirkt (Art. 15, Abs. 1). Auch sollen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass ein Unternehmen Emissionsreduktionsziele in seinen Plan aufnimmt, wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde bzw. hätte ermittelt werden sollen (Art. 15, Abs. 2). Schließlich äußert sich die Kommission noch zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele bei der Festlegung der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung (Art. 15, Abs. 3).⁴

Die Vorgabe, dass die Unternehmensstrategie von Firmen im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens stehen soll, könnte dazu führen, dass einzelne EU-Regulierungen über die Lieferketten der unmittelbar betroffenen Unternehmen weltweit durchgesetzt werden. Das stellt ein Problem für Entwicklungs- und Schwellenländer dar: Nur wenn etwa Projekte im Bereich Windenergie, Fotovoltaik, klimafreundlicher Wasserstoff und „grüne“ Folgeprodukte gemäß den Vorgaben der EU verfolgt werden, ist Finanzierung vergleichsweise einfach zu finden und sind Beiträge zu Wertschöpfungsketten europäischer Unternehmen relativ problemlos möglich.

⁴ Dass die Unternehmensleitung in die Verantwortung bei der Verfolgung der Nachhaltigkeitsziele genommen werden soll, zeigt sich auch anderen Stellen: So legt Artikel 25 („*Directors' duty of care*“) fest, dass Mitglieder der Unternehmensleitung bei der Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen sollen, sowie ggf. auch die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt.

Folgen für die Wasserstoff-Lieferkette

Ein Beispiel, das aufzeigt, welche Wirkung das EU-Lieferkettengesetz in Verbindung mit weiterer europäischer Gesetzgebung entfalten könnte, ist der Import von Wasserstoff in die Europäische Union.

Wasserstoff nimmt eine wichtige Rolle in den Plänen der Union zur Energiewende ein. In einem Entwurf vom 20.05.2022 der EU-Kommission für eine Ergänzung des Delegierten Rechtsakts „RED II“⁵ legt die Kommission fest, nach welchen Regeln Wasserstoff erzeugt werden muss, um als erneuerbar bzw. „grün“ zu gelten. So wird bspw. festgelegt, dass dedizierte Anlagen errichtet werden müssen, die rein der Stromerzeugung für einen Elektrolyseur dienen (Additionalität) oder, dass der Strom zur Wasserstoffproduktion in derselben Stunde verbraucht werden muss, in der er erzeugt wurde (Temporale Korrelation).⁶

Diese Vorschriften zum Umgang mit erneuerbarem Wasserstoff – einem Bestandteil der Transformationsbemühungen der EU hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft – könnten über das europäische Lieferkettengesetz auch in den Erzeugerländern außerhalb der Europäischen Union Wirkung entfalten. So wären höchstwahrscheinlich die Entwicklungs- und Schwellenländer in der MENA-Region („Middle East and North Africa“), aus denen man sich in der Zukunft den Import erheblicher Mengen von Wasserstoff erhofft, von diesen Regelungen betroffen.

Um Handelsbeziehungen als eigenständiges Unternehmen aus einem Drittland oder als ausländisches Unternehmen, das Teil einer europäischen Lieferkette ist, mit EU-Unternehmen aufzubauen bzw. zu halten, könnte es sein, dass diese Unternehmen ihre Produktionsprozesse an EU-Regulierungen anpassen müssen, um als Vertragspartner in Frage zu kommen. So müssten die Unternehmen darauf achten, dass ihre Produktion konkreten EU-Vorgaben – wie der dargestellten Regelung hinsichtlich der Herstellung nachhaltigen Wasserstoffs – folgt. Dies kann dazu führen, dass lokale Potenziale in den Entwicklungs- und Schwellenländern nicht oder nur in Teilen ausgeschöpft werden können. So kann es sein, dass die geografischen Gegebenheiten vor Ort (z.B. Distanz zwischen optimalem Standort für erneuerbare Energie und Elektrolyseur), die Ausstattung mit natürlichen Ressourcen (z.B. Gasvorkommen) und die lokal effizient einsetzbaren Technologien (z.B. Herstellung von „blauem“ Wasserstoff unter Einsatz von „Carbon Capture Utilisation and Storage“ (CCUS)) nicht mit den Nachhaltigkeitsvorgaben der EU-Kommission und den aus ihnen resultierenden Technologiepfaden und Maßnahmen kompatibel sind.

⁵ Vgl. Europäische Kommission (2022): COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council by establishing a Union methodology setting out detailed rules for the production of renewable liquid and gaseous transport fuels of non-biological origin. Im Internet unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/7046068-Production-of-renewable-transport-fuels-share-of-renewable-electricity-requirements_en.

⁶ Vgl. Global Energy Solutions (2022): Delegierter Rechtsakt der EU Kommission zu RED II Art. 27. Im Internet unter: <https://global-energy-solutions.org/was-ist-fuer-die-eu-gruener-wasserstoff/>, Stand: 26.07.2022.

Auch müssten die Unternehmen mit weniger konkreten Anforderungen der EU-Kommission umgehen. Der angeführte Artikel 15, Absatz 1 des EU-Lieferkettengesetzes bleibt mit seinen Anforderungen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie eines Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbar sein müssen, hinsichtlich konkreter Maßnahmen relativ vage. Unter diesen Artikel fallende Unternehmen in Drittländern müssten abschätzen, inwiefern sie ihre Unternehmungen solchen Aussagen/Vorgaben anpassen, um nicht Gefahr zu laufen, dass sie nicht mehr EU-konform operieren und so zu einem potenziell problematischen Handelspartner innerhalb von EU-Lieferketten werden.

Fazit

Alle geschilderten Anforderungen hinsichtlich einer EU-konformen Ausgestaltung von Lieferketten könnten für die Entwicklungs- und Schwellenländer zur Folge haben, dass sich auch für sie die Zahl der technologischen Optionen verringert und Wege, die es erlauben würden, eigene Ressourcen (z.B. Gas) zu nutzen, nicht verfolgt werden können. Dies könnte in Ländern des Globalen Südens dazu führen, dass kostengünstige Optionen für die Erzeugung von Wasserstoff und Derivaten nicht genutzt und Wohlstandsperspektiven letztlich nicht erschlossen werden können. Die beschriebenen Regulierungen wirken deshalb zu Lasten von Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern und belasten deren Entwicklungspotenziale. Politische Vertreter des Globalen Südens beginnen, sich gegen die EU-Politik im Energie- und Klimabereich und die in diesem Kontext auszumachende „Heuchelei der reichen Länder“ zu wehren.⁷

⁷ Vgl. Herlyn, E., Radermacher, F. J. (2022): Die „Heuchelei“ der reichen Länder.

Anhang

Einzelformulierungen in der Vorlage der Europäischen Kommission (Auswahl).

Artikel 15 – Combating climate change

Abs. 1:

Member States shall ensure that companies referred to in Article 2(1), point (a) [Ein Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedsstaats gegründet wurde und im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als 500 Beschäftigte hatte und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR. erzielte], and Article 2(2), point (a), [Ein Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurde und im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erzielte] shall adopt a plan to ensure that the business model and strategy of the company are compatible with the transition to a sustainable economy and with the limiting of global warming to 1.5 °C in line with the Paris Agreement. This plan shall, in particular, identify, on the basis of information reasonably available to the company, the extent to which climate change is a risk for, or an impact of, the company's operations.

Abs. 2:

Member States shall ensure that, in case climate change is or should have been identified as a principal risk for, or a principal impact of, the company's operations, the company includes emission reduction objectives in its plan.

Abs. 3:

Member States shall ensure that companies duly take into account the fulfilment of the obligations referred to in paragraphs 1 and 2 when setting variable remuneration, if variable remuneration is linked to the contribution of a director to the company's business strategy and long-term interests and sustainability.